

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Ortsverein Neuwittenbek

Satzung des Ortsvereins Neuwittenbek

in der Fassung vom 11.02.2014

Änderungsnachweis:

11.02.2014 §5 Absatz 1 wurde geändert.

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Gemeinde Neuwittenbek
2. Er führt den Namen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Neuwittenbek. Sein Sitz ist 2303 Neuwittenbek.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
2. Dem Ortsverein gehören grundsätzlich alle Parteimitglieder an, die in seinen Grenzen wohnen.
3. Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsverein angehören.

§ 3

Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

Die Mitgliederversammlung und
der Vorstand

§ 4

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Kreisparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen.

§ 5

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in jedem Jahr einberufen werden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ortsvereins anwesend sind.
4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Kreisparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer eines Jahres, höchstens für zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer und wählt einen Versammlungsleiter. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt. Die Vorschriften über die Jahreshauptversammlung sind anzuwenden.

5. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nicht anderes vorschreibt.

§ 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins, sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei. Er entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer undeiner von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegenden Anzahl von weiteren Mitgliedern.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung näher regelt.

§ 7

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
 - Der Ortsvereinsvorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassierer
 - der Schriftführer
 - die weiteren Mitglieder.

Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei.

§ 8 Revisoren

Zur Prüfung der Kassenführung werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sein. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche, als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

§ 9
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10
Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen ist.

§ 11
Schlussbestimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbandes Schleswig- Holstein und der Satzung des Kreises Rendsburg- Eckernförde in den jeweiligen Fassungen.

§ 12

Diese Satzung tritt am 22.02.1988 in Kraft.